

Ihre eingereichte Stellungnahme

Nr.: 1046 - Einreichungsdatum: 05.01.2023

Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung - § 3 (2) BauGB
Name:	Lucas Fuckerirer
Adresse:	Lehmborg 9, 24361 Groß Wittensee
E-Mail-Adresse:	navylucas@gmx.de
Rückmeldung:	per E-Mail
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Ja



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem genannten Bauvorhaben gebe ich als unmittelbar betroffener Anwohner des geplanten Neubaugebietes die folgende Stellungnahme ab. Dabei gehe ich vor allem auf das Verkehrsgutachten ein, da wir als Familie von dem aufkommenden Bauverkehr als auch künftig einziger Zufahrt zu einem für den ländlichen Raum großzügig dimensionierten neuen Wohngebiet.

Aufgrund folgender Punkte in den beiden erstellten und zur Beruhigung der Anwohner verwendeten Verkehrsgutachten kommt es zu einem Abwägungsausfall, bzw. mindestens zu einem Abwägungsdefizit. Mit VG 1 ist das Verkehrsgutachten vom 5. April 2022 vom Wasser- und Verkehrskontor GmbH gemeint.

VG 2 bezieht sich auf die Verkehrsuntersuchung vom 5.10.2022 Zacharias Verkehrsplanungen.

1. VG 1 behandelt nicht das Plangebiet zum B-Plan Nr.17, sondern die Entwicklungsfläche zwischen der B203 und der vorhandenen Bebauung. Als Grundlage

zur **Beurteilung der Auswirkungen** des B-Plan Nr. 17 ist es somit aus h.S. **nicht geeignet**.

2. VG 2 beruht auf Daten des VG1. Die Verkehrserhebung ist nicht aussagefähig für das Gebiet des B-Plan Nr. 17. Es fehlen komplette Daten für die erforderlichen Bereiche mit seinen **Konfliktpunkten**. Eksaler Weg/Mühlenstraße mit Bezug auf die Amtserweiterung mit zukünftigem Publikumsverkehr und Mitarbeiterverkehr und Anlieferungen. Der benachbarte Kindergarten ist mit einzubeziehen, was nach meiner Kenntnis bisher nicht erfolgt ist. Eksaler Weg/Lehmborg und Eksaler Weg/Kirchhorster Weg. Sowie die Rendsburger Straße/Kirchhorster Weg. In diesen Bereichen müssen Verkehrszählungen stattfinden. Erst mit diesen verwertbaren Daten ist eine verlässliche und möglichst realitätsnahe Beurteilung möglich und eine belastbare Verkehrsprognose kann erst dann plausibel dargestellt werden.

3. VG 1 ist für die Beurteilung der Auswirkungen des B-Plan Nr. 17 und deren ggf. erforderlichen Maßnahmen nicht ausreichend bzw. gänzlich ungeeignet. Dies wurde am 18.8.2022 auf der Einwohnerversammlung Seitens des Amtsdirektors wie auch vom Planungsbüro IPP geäußert.

4. VG2 hat sich der Verkehrsdaten von VG1 bedient, welche nicht für das Beurteilungsgebiet relevant sind. Mit diesen Daten können keine gesicherten und verwertbaren Prognosen erstellt werden.

5. Für ein verwertbares Verkehrsgutachten müssen neben Verkehrserhebungen an den unter Pkt. 2 beschriebenen Stellen auch folgende Konfliktpunkte ausreichend berücksichtigt werden. Dazu gehören neben dem Bus und PKW -Verkehr des Hotel Schützenhof auch der gesamte Verkehr in Bezug auf die Grundschule mit den künftig geplanten etwa 240 Schülern.

6. Da es sich über einen kleinräumigen überschaubaren Bereich handelt ist es nicht nachvollziehbar, dass keine verwertbaren Daten im Zuge der Gutachtenerstellung erhoben wurden, außer es würde befürchtet, dass das Gutachten negativ für die Realisierung der B-Plan Nr. 17 wäre. Somit würde auch hier ein Abwägungsausfall eintreten.

7. Es wird explizit auf die Erweiterungsmöglichkeit der Schule auf 240 Schüler nebst dem für den Schulbetrieb notwendigen Personal hingewiesen. Es müssen dann lediglich 4 weitere Klassenräume angebaut werden. Die anderen Räume, wie Mensa, Toiletten, Fachräume, OGS-Räume sind für diese Erweiterung ausgelegt. Somit muss zwingend mit dieser Anzahl gerechnet werden, da man sonst das geplante Gebäude den 120 Schülern angepasst werden muss, damit weniger Ressourcen verbraucht werden und die Baukosten reduziert werden können. (Wirtschaftlichkeitsgebot)

8. Durch ein nicht aussagefähiges Verkehrsgutachten und der nicht begutachteten Konflikte

können keine Aussagen zu Infrastrukturkosten gemacht werden. Gerade diese sind auch ein sehr wichtiger Punkt zur Abwägungsfindung.

9. Durch die beschriebenen Abwägungsausfälle ist keineswegs sichergestellt, dass eine Schule und das Neubaugebiet verkehrstechnisch konfliktminimiert zu erreichen sein werden. Erforderliche Maßnahmen zur Konfliktbewältigung müssen im Vorfeld abgewogen werden und nicht auf später verschoben werden. Den Schulweg, als auch Fußgänger und Radfahrer später zu betrachten sehe ich ebenfalls als Abwägungsdefizit, da diese Betrachtungen und Konflikte schon in die Standortwahl mit einfließen müssen.

Folgende Kernkritikpunkte lassen sich somit schlüssig herleiten:

Zu den vorhandenen Verkehrsbelastungen auf Kirchhorster Weg, Eksaler Weg, Mühlenstraße(zwischen Kirchenweg und Rendsburger Straße) und Lehmburg fehlen jegliche belastbare und nachvollziehbare Aussagen. Daraus folgend sind damit auch keine Prognosen und deren nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und den Verkehrsablauf zukünftigen Verkehrsbelastungen auf diese Straßen möglich.

In der Bestandsbewertung der vorhandenen Infrastruktur werden einseitige und zu schmale Gehsteige und unzureichende Fahrbahnbreiten dokumentiert. Gerade im Hinblick auf die Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmer, Schüler wie auch ältere Mitbewohner, fehlt eine Auseinandersetzung gänzlich.

Auf Seite 47 Kapitel 5.2 Seite 47 : Aufgrund des hohen möglichen Verkehrsaufkommen mit Bezug zur Grundschule (insbesondere durch Elterntaxis) und den Schulkindern als besonders schutzbedürftige bzw. unsichere Verkehrsteilnehmer sind hier je nach Verkehrsablauf weitere Maßnahmen zu prüfen, u.a.: Einbahnstraßenregelungen z.B. Kirchhorster Weg), verkehrsberuhigte Bereiche (z.B. Kirchhorster Weg), Park- oder Halteverbote, Beschilderungen, Geschwindigkeitsreduzierungen, Plasterungen bzw. farbige Markierungen von Straßenflächen. Diese Maßnahmen umfassen aber im Wesentlichen sogenannte verkehrsbehördliche Anordnungen, die nicht im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens festgelegt werden. Dieser Umstand zeigt zwar, dass der Verfasser und Planaufsteller das Konfliktpotential erkannt hat. Es wird nur empfohlen: Maßnahmen zu prüfen. Es stellt sich aber die offene Frage, was geschieht, wenn notwendige Maßnahmen aufgrund mangelhafter Planung und Überlegungen im Vorfeld nicht umgesetzt werden können.

Damit fehlt eine entscheidende Voraussetzung, um den B-Plan tatsächlich rechtskräftig in Kraft zu setzen: die Sicherheit, dass der B-Plan ohne nachteilige Folgen für den Verkehrsablauf und

Verkehrssicherheit von Verkehrsteilnehmern und Anwohnern umgesetzt werden kann.

Das hier zukünftige ungelöste Konflikte bestehen bleiben können, zeigt auch die Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung: Kreis Rendsburg Eckernförde Abteilung 2.1 -Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr, eingereicht am 4.8.2022: Eventuelle straßenrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. - Dies bezieht sich im vorliegenden Fall vor allem auf die geplante Festsetzung als verkehrsberuhigten Bereich. Ob hier wirklich die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereich durch VZ 325.1 oder eventuell auch die Einrichtung einer Tempo 30-Zone durch VZ 274.1 gemeint ist, ist nicht näher ausgeführt. Festgehalten werden kann jedoch, dass in beiden Fällen die Gemeinde bei Fertigstellung des Gebietes unter Vorlage eines politischen Votums der Gemeinde einen Antrag bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde stellen kann. Bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen kann ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden, dies muss allerdings zunächst mit den zu beteiligten Behörden geprüft werden. Eine der Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches durch VZ 325.1 ist, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegen muss. Wenn auf der markierten Fläche für den Gemeinbedarf Schule/Sporthalle ein eben solches Gebäude errichtet wird und dieses über die als verkehrsberuhigten Bereich deklarierte Straße zu erreichen sein sollte, kann aufgrund des Ziel- und Quellverkehrs die erforderliche Aufenthaltsfunktion nicht mehr angenommen werden und die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereich durch VZ 325.1 für die Straße nicht mehr erfolgen. Gleiches gilt für Durchfahrtsstraßen, die eventuell gerne als Abkürzung genommen werden. Möchte man außerdem bestimmte Straßen anderen unterordnen, sollten die Stichwege wie Grundstückszufahrten ausgestaltet werden (z.B. Ausfahrt eines verkehrsberuhigten Bereichs auf die übergeordnete Straße). Der Bordstein zur bevorrechtigten Straße ist abzusenken und der Gehweg entlang der bevorrechtigten Straßen ist durchgängig zu gestalten. Auch der trompetenförmige Ausbau der Einmündungen sollte vermieden werden, es sollte stattdessen eine gerade Form gewählt werden. Nur so ist eine zweifelsfreie Abgrenzung zu einer einmündenden Straße möglich, wo im Regelfall eine Rechts-vor-Links-Regelung greift.

Der B-Plan 17 und in deren Begründung fehlt eine Auseinandersetzung mit der bauzeitlichen Erschließung. In der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wittensee vom 17.11.2022 wird dazu unter Top 6 der Einwohnerfragezeit ausgeführt: -Wird der Lehmborg für den Baustellenverkehr genutzt? Der Lehmborg wird hierzu nicht genutzt, abfließen wird der Verkehr über die B203. Dies ist abschließend noch immer entgegen vielfacher Versprechungen und mündlicher Zusagen der verehrten Gemeindeverteter nicht festgelegt. Entsprechend vage Aussagen dazu finden sich auch in den Äußerungen der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung. Diese Entscheidung und Feststellung muss vor Rechtskraft des B-Plans erfolgen, da ansonsten der Baustellenverkehr eben über den Lehmborg fließen müßte. Eine derartige Regelung wäre auf jeden Fall abwägungserheblich. Gerade dieser Punkt betrifft mich insbesondere, wie auch andere Anwohner des Lehmborg, scheint aber von der Gemeindevertretung und der Amtsleitung des Amtes Hüttener Berge offensichtlich wegnoriert zu werden. Und das trotz der Tatsache, dass hier eine deutliche, auch künftige negative Auswirkung auf Sicherheit, Lebensqualität und Wert der oftmals unter erheblichen finanziellem Aufwand errichteten und ausgestalteten Immobilien und Grundstücke vorliegt.

§ 1 Absatz 7 BauBG sieht vor, dass bei Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Hierauf hat die Gemeinde also bei der Aufstellung eines Bebauungsplan zu achten. Hier scheint die Gemeinde aber von mir subjek-

tiv empfunden eher Anwohner der betroffenen Straßen und andere Einwohner, die dem gesamten Vorhaben eher unkritisch gegenüber stehen, gegeneinander auszuspielen. Von Moderation, Kommunikation oder gar gerechter Abwägung gar keine Spur.

Es gilt das Gebot der Abwägungsbereitschaft. Dieses besagt, dass die Gemeinde offen sein muss für sämtliche möglichen Planungsvarianten. Die Gemeinde sollte also etwa nicht von Anfang an auf eine bestimmte Planung festgelegt sein. Die Festlegung scheint jedoch schon lange festzustehen, Kritik ist unerwünscht bzw. wird weggeredet oder schlicht ignorant ignoriert.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Gebot der Konfliktbewältigung. Demnach hat die Gemeinde bei der Abwägung sämtliche städtebauliche Konflikte zu berücksichtigen, die bereits bestehen und die noch durch die beabsichtigte Planung hinzukommen. Diese sind zudem nicht nur zu berücksichtigen, sondern auch planerisch zu bewältigen, wobei sich die Gemeinde nach § 9 Absatz 1 bis Absatz 3 BauBG richten kann. Auch dieses vermag ich selbst bei dem mir mittlerweile gegenüber der Gemeinde wenig vorhandenem Wohlwollen nicht zu erkennen.

Es gilt auch das Gebot der Rücksichtnahme. Die Gemeinde ist demnach verpflichtet, schutzwürdige private Interessen zu berücksichtigen und nicht ein Projekt auf Biegen und Brechen um jeden Preis durchdrücken zu wollen!

Weiter möchte ich, neben den Ausführungen zum Verkehrsgutachten mein Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass der neue Schulstandort an einem, wie alleine die mangelhaften Verkehrsgutachten zeigen, einzigen Standort ausgeplant wurde. Alternativen wurden weder ernsthaft in Betracht gezogen noch weiter verfolgt. Wenn schon ein Standort in Nähe der Sportanlagen der Gemeinde sicherlich durch diverse Faktoren verhindert wurde, wäre im Zuge des Neubaus des Gebäudes der FFW Groß Wittensee die Schule in der dortigen unmittelbaren Nähe in Betracht gezogen werden können. Dieses wurde aber noch nicht einmal in Erwägung gezogen, ggf. durch mögliche, hier nicht bekannte Pläne der Gemeindevertretung das umliegende, derzeit glücklicherweise noch landwirtschaftlich genutzte Gelände, für eine andere „Zielstruktur“ zu verplanen.

Letztendlich gehe ich noch einmal kurz auf die Zufahrten und Rettungswege für das geplante Neubaugebiet ein, wie schon in meiner ersten Eingabe akzentuiert. Wenn der Lehmborg die einzige Zufahrt in das großzügig ausgelegte Neubaugebiet sein soll, wo soll eine alternative Zufahrt für Rettungs- und Einsatzkräfte geschaffen werden. Aufgrund der Erfahrungen der Katastrophen und Extremwetterlagen der vergangenen 20 Jahre ist dieses aus meiner Sicht heraus absolut unabdingbar. Auch hier möchte die Gemeindevertretung die Herausforderung erst nach Beschlussfassung angehen, ohne im gleichen Zug überhaupt einen finalen Bebauungsplan zu präsentieren. Frei nach dem Motto „Alles kann, nichts muss“.

Abschließend stellt sich mir als Bürger und Einwohner, der bewusst in eine dörfliche Gemeinschaft gezogen und dort mit 7-köpfiger Familie ansässig geworden ist die Frage, ob eine derartige Erweiterung der Gemeinde und damit einhergehend die Zerstörung des Landschaftsbildes und des einzigartigen dörflichen Charakters notwendig ist. Abgesehen von der derzeitigen Krise, die auch das Baugewerbe und Bauherren auf Jahre betrifft (man betrachte die zahlreichen Bauruinen und ungenutzte Bauflächen in anderen Gemeinden oder Städten) halte ich die durch die Gemeindevertretung beschlossene und verfochtene Verzahnung einer sicherlich notwendigen neuen Schule mit einem derart überdimensionierten Baugebiet für absolut unglücklich, ja unintelligent und undurchdacht. Hier habe ich mir eine eigene deutliche Meinung gebildet.

Aus den genannten und von mir aufgeführten Gründen trage ich das Bauvorhaben der Gemeinde

keinesfalls mit ,und behalte mir weitere Schritte im Falle einer nicht- Korrektur und transparenten
Kommunikation dieser ambitionierten Pläne weitere Schritte vor.